

An
Klaus Angerer
Miniplane Österreich
Otto-von-Lilienthalstraße 64/5
5050 Salzburg
klaus.angerer@bk-check.at

Wien, 10. Juni 2010

Betrifft: ZLLV - Transponder- bzw. Crashsender-Pflicht

Bezugnehmend auf Ihr Ersuchen um Auskunft vom 06. Juni 2010, ob gemäß der neuen ZLLV für motorisierte Para- und Hängegleiter Transponder und ELT verpflichtend vorgeschrieben sind, darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Zum ELT

Gemäß § 8 Abs. 2 Zif. 5 der LVR 2010 sind Hänge- und Paragleiter von der Verpflichtung zur Mitführung eines ELTs ausgenommen.

Richtig ist, dass nicht angeführt ist, ob unter Hänge- und Paragleiter im Sinne dieser Bestimmung auch motorisierte Hänge- und Paragleiter verstanden werden. Ich gehe davon aus, dass auch motorisierte Hänge- und Paragleiter von der Verpflichtung der Führung des ELTs deshalb ausgenommen sind, da die Mindestausrüstung in der Anlage D der ZLLV 2010 verzeichnet ist. Die Anlage D verweist bezüglich der ELTs auf den ICAO-Annex 6 Part 1 - 3. In dem Annex 6 Part II ist eine Verpflichtung zur Führung von ELTs für alle Aeroplanes vorgesehen. Aeroplane ist im Chapter 1 definiert als „Power driven heavier than air aircraft“. Da ein Hänge- und Paragleiter, auch wenn er einen Motor zur Gewinnung und Halten von Höhe besitzt, nicht unter diese Definition des Aeroplane fällt, ist meines Erachtens ein ELT nicht notwendig.

Zum Transponder

Die gleiche Argumentation gilt für die Transponderpflicht. Diesbezüglich ist allerdings auf die LVR 2010 zu verweisen, die im § 2 Zif. 4 eine Transponderpflicht in einer TMZ für Luftfahrzeuge vorschreibt. Ausnahmen von dieser Transponderpflicht können in den LVR 2010 gemacht werden. Eine solche Ausnahme ist im Anhang bei der Luftraumklasse E vorgesehen, als nämlich diese Transponderpflicht nur für kraftangetriebene Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, vorgesehen ist. Es ist als kraftangetriebenes Luftfahrzeug schwerer als Luft ein solches nicht anzusehen, welches einen Motor lediglich besitzt, mit dem Zweck, Höhe zu halten und Höhe zu gewinnen. Dies ist meines Erachtens bei einem motorisierten Hänge- und Paragleiter der Fall.

Ich verweise darauf, dass sich diese Fragen nicht zur Gänze mit der Kompetenz des Österreichischen Aero-Clubs decken und diese Fragebeantwortung nur jene Bereiche betrifft, für die der Österreichische Aero-Club aufgrund der Übertragungsverordnung zuständig ist.

Dr.
Rechtsanwalt

Peter

Schmautzer